

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944

6 (14.6.1944)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Juni

1944

Inhalt: Ehrentafel. — Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen des Oberkirchenrats: Textplan für den Kindergottesdienst 1943. — Landeskirkensammlung für evangelische Evakuierte. — Desgleichen für das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier. — Desgleichen für Zell i. W. und Epfenbach. — Verlust der Rechte des geistlichen Standes. — Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat: Rechtsverbindliche Anordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der unständigen Geistlichen. — Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Grötzingen. — Verteilung der Baukollekte 1943. — Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen kirchlichen Fonds. — Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Liedolsheim. — Desgleichen für Aglasterhausen und Unterschwarzach.

Ehren- Tafel

Für Führer, Volk und Vaterland gab sein Leben:

Wörner, Otto, Sanitäts-Gefreiter, Finanzsekretär bei der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, am 2. Mai 1944.

Ausgezeichnet wurden:

Fuchs, Dr. Karl, Unteroffizier, Pfarrer in Neckarbischofsheim, mit dem Kriegerverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Funk, Christian, Kriegspfarrer a. K., Pfarrer in Bad Krozingen, mit dem rumänischen Orden „Kreuzzug gegen den Kommunismus“,

Heinzelmann, Siegfried, Gefreiter, Pfarrer,

Vikar in Pforzheim, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Karcher, Friedrich, Unteroffizier, Pfarrer in Wies, mit dem Verwundetenabzeichen,

Schmitthener, Walther, Unteroffizier, Pfarrer in Bad Dür rheim, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

Dienstmeldungen.

Entschließungen des Landesbischofs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — siehe die jeweils beigetzten Erlasse):

Ernannt (auf weitere sechs Jahre):

Pfarrer Theodor Jäger in Unteröwisheim zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Bretten mit Wirkung vom 1. 8. 1944 (Erl. vom 15. 5. 1944 Nr. A 4611), Pfarrer Johann Steger in Dossenheim zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 4. 1944 (Erl. vom 19. 5. 1944 Nr. A 5088).

Ernannt (gemäß § 5 des vorl. kirchl. Ges. vom 9. 12. 1940 VBl. S. 117):

Pfarrer Friedrich Gscheidlen in Obergimpert zum Pfarrer in Mannheim-Wallstadt (Erl. v. 13. 4. 1944 Nr. A 3624).

Versetzt:

die Vikarin Helene Heidepriem nach Konstanz

zur Aushilfe im Kirchenbezirk Konstanz (Erl. vom 9. 5. 1944 Nr. A 4394).

Gestorben:

Pfarrer Albert Sutter in Wittlingen am 5. 6. 44.

Diensterledigung

Wiesloch, I. Pfarrei, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Besetzung durch den Landesbischof, Pfarrhaus vorerst nicht frei. Bewerbungen innerhalb vier Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 11. Juli, abends**, hier eingegangen sein.

Berichtigung.

Das Ausschreiben der Pfarrei Nassig, Kirchenbezirk Wertheim, im Verordnungsblatt Nr. 5 S. 20 wird dahin berichtigt, daß das Pfarrhaus bis auf weiteres nicht frei wird.

Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

OKR. 25. 5. 1944.

Textplan für den Kindergottesdienst 1944 betr.

Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 3. 2. 1942 (Vbl. S. 13) bringen wir den Textplan für den Kindergottesdienst für die Monate Juli, August und September 1944.

2. 7. 4. S. n. Trin. Apg. 18,1—18 a. Offene Türen in Korinth.

Lernspruch: Offb. Joh. 3, 8. Siehe, ich habe vor dir gegeben eine offene Tür. . .

9. 7. 5. S. n. Trin. Apg. 21, 1—7; 27—36. Paulus in Jerusalem gefangen.

Lernspruch: Ps. 73, 28. Aber das ist meine Freude. . .

16. 7. 6. S. n. Trin. Apg. 24, 1—16. Vor dem römischen Richter.

Lernspruch: Phil. 4, 13. Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht, Christus.

23. 7. 7. S. n. Trin. Apg. 27 u. 28 i. A. Schiffbruch; Reise nach Rom.

Lernspruch: Röm. 8, 38 f. Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben. . .

30. 7. 8. S. n. Trin. Philemonbrief. Bei dem gefangenen Apostel in Rom (Wie ein unnützer Sklave ein wertgeschätzter Gehilfe des Apostels wird.)

Lernspruch: 1. Kor. 16, 14. Alle eure Dinge lasset in der Liebe geschehen!

6. 8. 9. S. n. Trin. 1. Könige 17, 1—16. Elia vor Ahab. Von Gott versorgt.

Lernspruch: 1. Petr. 5, 7. Alle eure Sorge werfet auf ihn; denn er sorgt für euch.

13. 8. 10. S. n. Trin. 1. Könige 18, 17—39. Die Entscheidung auf Karmel.

Lernspruch: Jak. 5, 16. Des Gerechten Gebet vermag viel, wenn es ernstlich ist.

20. 8. 11. S. n. Trin. 1. Könige 19, 1—18. Elia auf dem Horeb.

Lernspruch: Ps. 37, 7 a. Sei stille dem Herrn und warte auf ihn.

27. 8. 12. S. n. Trin. 1. Könige 21, 1—22; 27—29. Ahabs Gewalttat an Naboth.

Lernspruch: Gal. 6, 7 a. Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten.

3. 9. 13. S. n. Trin. 2. Könige, 5, 1—19 a. Heilung des Syrsers Naeman.

Lernspruch: 1. Tim. 6, 6. Es ist aber ein großer Gewinn, wer gottselig ist und lässet sich genügen.

10. 9. 14. S. n. Trin. Matth. 18, 23—35. Vom unbarmherzigen Knecht.

Lernspruch: Matth. 5, 7. Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.

17. 9. 15. S. n. Trin. Matth. 13, 24—30. Unkraut unter dem Weizen.

Lernspruch: Ps. 139, 23 f. Erforsche mich, Gott, und erfahre mein Herz.

24. 9. 16. S. n. Trin. Mark. 4, 26—29. Von der selbstwachsenden Saat.

Lernspruch: Hebr. 10, 35 f. Werfet euer Vertrauen nicht weg.

OKR. 7. 6. 1944. Landeskirchensammlung für die seelsorgerische und kirchliche Betreuung der evakuierten badischen Evangelischen betr.

Die feindlichen Terrorangriffe haben die Evakuierung von Teilen der Bevölkerung aus den besonders luftbedrohten Gebieten veranlaßt. Zu diesen behördlich angeordneten Umsiedlungen kamen zahlreiche Wohnsitzverlegungen von Familien und Einzelpersonen aus eigenem Altrieb, so daß heute eine große Zahl von Gliedern unserer Landeskirche ihre Heimatgemeinde verlassen hat. Die neuen Wohnorte haben z. T. geschlossen katholische Bevölkerung oder liegen im Elsaß, wo dieser Diasporacharakter bei noch geringerer Zahl der evangelischen Pfarreien und der z. Zt. einsatzfähigen Geistlichen und vollends bei der augenblicklich schwierigen Verkehrslage sich noch nachteiliger auswirken muß für die seelsorgerische und kirchliche Betreuung unserer evangelischen Evakuierten. Zu ihr gehört z. B. die Unterweisung der Kinder im Religions- und Konfirmandenunterricht und die gelegentliche Abhaltung evangelischer Gottesdienste. Zur Bestreitung der aus diesen neuen Aufgaben der Kirche erwachsenden Kosten erbitten wir die tatkräftige Hilfe der Gemeinden. Wir wollen mit einem Dankopfer für vielfältige göttliche Bewahrung zugleich unseren oft schwer getroffenen Glaubensgenossen die brüderliche Hilfe leisten, auf die viele von ihnen warten, und rufen deshalb unsere Gemeinden auf, sich mit ihren Gaben an der Landeskirchensammlung zu beteiligen.

Die Erhebung der Kollekte wird für den **3. Sonntag nach Trinitatis, den 25. Juni**, angeordnet. Sie ist am vorausgehenden **Sonntag, dem 18. Juni**, den Gemeinden mit warmer Empfehlung anzukündigen.

Diese Kollekte tritt an die Stelle der im Kollektenplan für das Jahr 1944 (vgl. Vbl. 1943 S. 65) vorgesehenen Landeskirchensammlung zugunsten des Schriftendienstes der Landeskirche. — Der Ertrag ist fristgemäß durch die Dekanate an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe (Postscheckkonto Nr. 2664 Karlsruhe) zu überweisen.

OKR. 8. 6. 1944. **Landeskirkensammlung für das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier betr.**

Das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier darf am 2. Juli d. J. sein 100-jähriges Bestehen feiern. Als Mutterhaus für Kinderpflege im Jahre 1844 durch lebendige Glieder unserer Landeskirche in Leutesheim ins Leben gerufen und 1851 nach Nonnenweier überführt, hat es sich zunächst die Fürsorge für das Kleinkind zur Aufgabe gestellt. Seit nunmehr 100 Jahren sendet das Haus für diesen so wichtigen Dienst unseren Gemeinden dazu vorgebildete Schwestern. In den letzten drei Jahrzehnten hat sich der Aufgabenkreis noch bedeutend erweitert und es zum umfassenden Diakonissenhaus ausreifen lassen, das für die Gemeinden auch Schwestern zur Kranken- und Armenpflege, zu sozialer Arbeit aller Art und zur Mithilfe in kirchlicher Unterweisung ausbildet. Ein reicher Segen ist vom Diakonissenhaus Nonnenweier seit seinem Bestehen unseren Gemeinden zuteil geworden.

Die Hundertjahr-Feier will das Haus in dieser Zeit in der Stille begehen. Es ist aber dafür dankbar, wenn die Kirchengemeinden unseres Landes in der gottesdienstlichen Stunde des Festtages des Diakonissenhauses Nonnenweier gedenken und mit ihm bitten: „Herr, sende Arbeiter in deine Ernte!“

Wir empfehlen unseren Geistlichen, im Gottesdienst des 2. Juli 1944 des Nonnenweierer Werkes dankbar und fürbittend im Gebet zu gedenken.

Weiterhin ordnen wir im Hinblick auf den Segen, den unsere Gemeinden von diesem Diakonissenhaus empfangen haben und im Hinblick auf die Aufgaben, die des Hauses noch harren, eine Landeskirkensammlung an, die den Gemeinden Gelegenheit geben soll, ihren Dank und ihr Vertrauen zum Nonnenweierer Haus auch sichtbar zum Ausdruck zu bringen.

Die Kollekte ist **zu erheben am Sonntag, dem 2. Juli 1944**, und ist den Gemeinden mit warmer Empfehlung **am Sonntag zuvor, dem 25. Juni 1944, zu verkünden**.

Der Ertrag dieser Kollekte ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto Karlsruhe 2664) zu überweisen.

OKR. 8. 6. 1944. **Landeskirkensammlung zur Tilgung der Bauschulden in den evang. Kirchengemeinden Zell i. W. und Effenbach betr.**

Am **Sonntag, dem 9. Juli 1944** ist eine Landeskirkensammlung zur Tilgung der Bauschulden in den evang. Kirchengemeinden Zell i. W. und Effenbach **zu erheben**. Zur Begründung ist folgendes anzuführen:

1. In der evang. Kirchengemeinde Zell i. W. ist durch den einstigen Zusammenbruch der sogenannten „Zeller Anstalten“, die das ehemalige Vereinshaus des Evang. Arbeitervereins Zell-Gresgen mit Gemeindesaal, die Wohnung der Kranken- und Kindergartenschwester, die Räume des Kindergartens, das alte und neue Waisenhaus, das Altersheim und das Krüppelheim Gresgen umfaßte, eine beträchtliche Schuld entstanden. Bei der Liquidation konnten damals nur die älteren Gebäude, das sogenannte alte Waisenhaus, das sog. Vereinshaus mit Gemeindesaal und die Schwesternstationen im kirchlichen Besitz verbleiben. Um die genannten Gebäude zu erhalten, mußte die Kirchengemeinde eine Goldmark-Hypothek in größerem Umfange bei der Gemeinschaft Wüstenrot übernehmen. Die jährliche Zinszahlung und Amortisation war stets für eine aus der Diaspora hervorgegangene Gemeinde eine starke finanzielle Belastung. Es muß darum das Bestreben der Landeskirche sein, der kleinen Gemeinde, die aus eigenen Kräften nur sehr schwer die Schuld abtragen kann, zu helfen.

2. Der evang. Kirchengemeinde Effenbach war durch Kauf des Kindergartengebäudes vom Evang. Kleinkinderschulverein eine Schuld von 2500 RM. erwachsen. Der Erwerb dieses Gebäudes war nötig für das kirchliche Leben der Gemeinde. So können nunmehr in diesem Gebäude Konfirmandenunterricht, Mütterabende, Bibelstunden und Kirchenchorproben abgehalten werden. Um die Gemeinde zu entschulden, halten wir es für geboten, daß auch ihr ein Anteil aus der Kollekte vom 9. Juli 1944 zugewiesen wird.

Diese Kollekte ist für die beiden Gemeinden Zell i. W. und Effenbach am **Sonntag, dem 2. Juli 1944**, den Gemeinden mit warmer Empfehlung **zu verkünden**.

Der Ertrag dieser Kollekte ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto Karlsruhe 2664) zu überweisen.

OKR. 9. 6. 1944. *** Verlust der Rechte des geistlichen Standes betr.**

Nachstehend geben wir die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes bekannt:

Nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen und mit Zustimmung des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Ein ordiniertes Geistliches verliert für den Bereich aller der Deutschen Evangelischen Kirche

angehörigen Landeskirchen das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen (Rechte des geistlichen Standes)

1. durch ein Disziplinarurteil gemäß § 10 oder § 12 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Ges. Bl. der DEK. S. 27 ff.), in dem die Beibehaltung der Rechte des geistlichen Standes nicht ausgesprochen wird;
2. durch die Entziehung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 100 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche;
3. in den in § 5 der Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1939 (Ges. Bl. der DEK. S. 130) genannten Fällen, wenn die oberste Dienststelle der Landeskirche den Verlust der Rechte ausspricht;
4. durch Ausscheiden aus dem Dienst nach Maßgabe des § 2;
5. durch schriftlich oder zu Protokoll erklärten Verzicht;
6. durch Kirchenaustritt und — wo das landeskirchliche Recht einen solchen zuläßt — durch Ausschluß aus der Kirche.

(2) Der Verzicht gemäß Abs. 1 Ziffer 5 ist, wenn der Geistliche im Dienst einer Landeskirche steht, gegenüber dieser Landeskirche zu erklären, wenn er im Dienst eines kirchlichen Werkes steht, gegenüber derjenigen Landeskirche, in deren Bereich seine Dienststelle gelegen ist, in allen anderen Fällen gegenüber derjenigen Landeskirche, die ihm die Rechte des geistlichen Standes verliehen oder gemäß § 3 dieser Verordnung belassen hat.

(3) Das Ausscheiden aus dem Dienst unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes bedarf der Zustimmung der Landeskirche.

§ 2

(1) Scheidet ein ordiniertes Geistlicher aus dem Dienst der Kirche oder eines kirchlichen Werkes aus und geht er in eine nicht kirchliche Tätigkeit über, so verliert er die Rechte des geistlichen Standes, wenn sie ihm nicht gemäß § 3 ausdrücklich belassen werden. Der Verlust wird erst einen Monat nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen kirchlichen Dienststelle wirksam. In der Mitteilung ist auf die Frist für einen Antrag auf Belassung der Rechte gemäß § 3 hinzuweisen. Hat der Geistliche ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stelle seinen Wohnsitz oder son-

stigen Aufenthalt im Auslande, so genügt die Bekanntgabe der Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Die Mitteilung geht in Fällen des Ausscheidens aus dem Dienst einer Landeskirche von dieser Landeskirche aus, in Fällen des Ausscheidens aus dem Dienst eines kirchlichen Werkes von derjenigen Landeskirche, in deren Bereich der Geistliche seine letzte Dienststelle hatte.

(3) Die Versetzung eines ordinierten Geistlichen in den Wartestand oder den Ruhestand hat den Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht zur Folge.

§ 3

(1) Die Rechte des geistlichen Standes können dem Geistlichen im Falle des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst (§ 2) auf seinen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 bei der für die Mitteilung zuständigen Dienststelle einzureichen; diese entscheidet über den Antrag. Bis zur Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht ein.

§ 4

(1) Die gemäß § 1 verlorenen Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden

1. im Falle des § 1 Ziffer 1 von der nach § 95 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zuständigen Stelle;

2. im Falle des § 1 Ziffer 2 von der nach § 95 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zuständigen Stelle;

3. im Falle des § 1 Ziffer 3 von der nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1939 zuständigen kirchlichen Dienststelle;

4. im Falle des § 1 Ziffer 4 von der kirchlichen Dienststelle, von der die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 ausgegangen ist;

5. im Falle des § 1 Ziffer 5 von der obersten Dienststelle der Landeskirche, der gegenüber der Verzicht ausgesprochen worden ist;

6. im Falle des § 1 Ziffer 6 bei Wiederaufnahme in die Kirche und Eintritt in den kirchlichen Dienst durch Verfügung der obersten Dienststelle derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Geistliche vor seinem Austritt oder Ausschluß aus der Kirche gestanden hat.

(2) Ist die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zur Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes nicht bereit; so kann eine Landeskirche, die den Geistlichen in ihren Dienst aufnehmen will, oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk als Geistlicher beschäftigt werden soll, ihm die Rechte wiederverleihen, wenn die nach Abs. 1

zuständige Dienststelle nicht widerspricht. Widerspricht sie, so ist die Wiederverleihung nur zulässig, wenn der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche zustimmt.

§ 5

Sind die in § 1 bezeichneten einzelnen Befugnisse insgesamt oder teilweise an Personen verliehen, die nicht ordinierte Geistliche sind, so erlöschen sie zugleich mit dem Auftrag, zu dessen Erfüllung sie verliehen worden sind, es sei denn, daß das landeskirchliche Recht oder die zuständige Dienststelle etwas anderes bestimmen.

§ 6

(1) Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf Kirchenbeamte, denen die in § 1 bezeichneten Rechte zustehen.

(2) Für Mitteilungen und Entscheidungen nach §§ 2 bis 4 ist die oberste Dienststelle ihres letzten Dienstherrn zuständig.

§ 7

Das landeskirchliche Recht bestimmt, welche landeskirchlichen Dienststellen für Entscheidungen, Mitteilungen und die Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 dieser Verordnung zuständig sind.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Landeskirchliche Bestimmungen über die Entziehung und Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes auf Grund einer Beanstandung der Lehre eines Geistlichen bleiben unberührt.

Berlin, den 14. April 1944.

Der stellvertretende Leiter
der

Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Fürle

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:

Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15.30—17 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder dem Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können. weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.

Rechtsverbindliche Anordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der unständigen Geistlichen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Vom 26. Mai 1944.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird auf Grund der §§ 2, 6 und 9 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (RGBl. I, S. 697 und Kirchl. Ges. u. VBl. S. 11) folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die gemäß § 127 Abs. 2, Ziff. 10 der Kirchenverfassung unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommenen Pfarrkandidaten (unständigen, d. i. ausserplanmässigen Geistlichen), welche seit ihrer Aufnahme im ganzen ein Jahr im Probendienst oder im Dienste der Wehrmacht zurückgelegt haben, erhalten bei voller Beschäftigung Diäten und Wohnungsgeldzuschuss wie die ausserplanmässigen badischen Staatsbeamten, nämlich

im 1. und 2. Diätendienstjahr ungekürzt	jährlich 3400.— RM,
	monatlich 283.34 RM,
im 3. und 4. Diätendienstjahr ungekürzt	jährlich 3950.— RM,
	monatlich 329.17 RM,
im 5. Diätendienstjahr ungekürzt	jährlich 4400.— RM,
	monatlich 366.67 RM.

(2) Verheiratete erhalten den Wohnungsgeldzuschuss der Tarifklasse IV, Ledige denjenigen der Tarifklasse V derjenigen Ortsklasse, welcher der Ort, an welchem der unständige Geistliche seinen dienstlichen Wohnsitz hat, angehört (Anlage 2 zum badischen Gesetz vom 19. 7. 1939 über die Angleichung der Bezüge der badischen Staatsbeamten an die Bezüge der Reichsbeamten, Ges. u. VBl. S. 119).

(3) Das Diätendienstalter beginnt grundsätzlich nach dem Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, auf den die Einstellung als unständiger Geistlicher erfolgt ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen. Den Beginn des Diätendienstalters setzt die Finanzabteilung unter Berücksichtigung der anzurechnenden Dienstzeiten fest, wobei für die Anrechnung die für die ausserplanmässigen badischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung finden.

(4) Weibliche unständige Geistliche erhalten die Diätensätze um zehn vom Hundert gekürzt.

(5) Wird die Diätenordnung für die ausserplanmässigen badischen Beamten (Anlage 3 zum badischen Gesetz vom 19. 7. 1939 über die Angleichung der Bezüge der badischen Staatsbeamten an die Bezüge der Reichsbeamten, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 119) bezüglich der Beamten, die ihre erste planmässige Anstellung in Besoldungsgruppe A 2 c 2 finden, geändert, so treten die neuen Diätensätze für diese Beamten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Diätensätze.

§ 2.

(1) Nach Vollendung des fünften Diätendienstjahres (sechsten Dienstjahres) erhalten die unständigen Geistlichen das Anfangsgrundgehalt der planmässigen Pfarrer und rücken in gleicher Weise wie diese auf. Die für letztere geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung einschliesslich der Kriegsurlaubfürsorge nach Massgabe der rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei vom 1. November 1942 (GBl. d. DEK. 1942 S. 84) finden auch auf die ersteren Anwendung.

(2) Stollenzulage nach § 7 des kirchlichen Gesetzes „Die Dienstbezüge der Geistlichen betreffend“ erhalten sie nicht.

§ 3.

Die verheirateten unständigen (ausserplanmässigen) Geistlichen erhalten unter den Voraussetzungen des § 1, Abs. 1 im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an die Diäten in Höhe des Anfangsgrundgehaltes der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmässigen Pfarrer) der Landeskirche. Das Aufrücken im Grundgehalt erfolgt gemäss § 2, Satz 1.

§ 4.

(1) Die unständigen (ausserplanmässigen) Geistlichen erhalten im ersten Dienstjahre nach ihrer Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche während des Probe- oder Wehrdienstes einen Unterhaltszuschuss wie die Zivilanwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Der Unterhaltszuschuss beträgt, sofern den Geistlichen nicht gemäss § 1, Abs. 3 höhere Bezüge zustehen, für ledige unständige Geistliche 200 RM und für verheiratete unständige Geistliche 260 RM monatlich.

(2) Pfarrkandidaten im ersten Dienstjahr, die mit der Versehung einer Pfarr- oder Vikarsstelle oder mit einem Dienst betraut werden, der demjenigen einer planmässigen Stelle gleich zu achten ist, erhalten für die Zeitdauer dieser Verwendung eine Beschäftigungsvergütung wie die Zivilanwärter für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Die Vergütung beträgt monatlich für ledige Geistliche 260 RM und für verheiratete Geistliche 320 RM. Die Beschäftigungsvergütung wird nur gewährt, wenn der unständige Geistliche kraft besonderen Auftrags als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet wird, und wenn der Auftrag von vornherein auf einen Monat oder mehr bemessen ist.

(3) Der Unterhaltszuschuss und die Beschäftigungsvergütung unterliegen nicht mehr den Vorschriften der Gehaltskürzungsverordnungen.

(4) Weibliche unständige Geistliche im Probendienst erhalten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze um zehn vom Hundert gekürzt.

(5) Sofern die reichsrechtlichen Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probendienst geändert werden, so treten die entsprechenden neuen Sätze an die Stelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze.

§ 5.

Ein unständiger (ausserplanmässiger) Geistlicher hat keinen Anspruch auf Dienstwohnung. Jedoch ist die

Finanzabteilung ermächtigt, einem unständigen Geistlichen eine in einem Gebäude der Kirchengemeinde des dienstlichen Wohnsitzes vorhandene bisherige Dienstwohnung als Mietwohnung zuzuweisen.

§ 6.

(1) Auf die unständigen (ausserplanmässigen) Geistlichen finden unter den Voraussetzungen des § 1, Abs. 1 die für die auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmässigen Pfarrer) geltenden Umzugskostenbestimmungen Anwendung.

(2) Den unständigen Geistlichen kann im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche während des Probe- oder Wehrdienstes Umzugskostenbeihilfe nach Massgabe der für die badischen Beamten im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 7.

Auf alle unständigen Geistlichen finden von der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche an hinsichtlich der Kinderzuschläge die für die planmässigen Pfarrer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 8.

(1) Wird ein unständiger Geistlicher nach Vollendung des sechsten Dienstjahres (fünften Diätendienstjahres) auf einer Pfarrei ständig angestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter vom Beginn des sechsten Dienstjahres an gerechnet.

(2) Die hierbei durch eine Versetzung entstehenden Umzugskosten werden nach den für die planmässigen Pfarrer geltenden Bestimmungen ersetzt.

§ 9.

(1) Die Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz findet auf die unständigen Geistlichen der Landeskirche nach Massgabe der sich auf Hilfsgeistliche nach der zweiten theologischen Prüfung beziehenden Bestimmungen der rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei über Kriegsurlaubfürsorge vom 1. November 1942 (GBl. der DEK. 1942 S. 84) Anwendung.

(2) Als Hilfsgeistliche im Sinne der rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei gelten hierbei diejenigen unständigen Geistlichen der Badischen Evang. Landeskirche, welche seit ihrer Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche im ganzen ein Jahr im Probendienst oder im Wehrdienst zurückgelegt haben.

(3) Für die Berechnung der Versorgungsbezüge dieser unständigen Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen bemessen sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmässigen Pfarrer).

(4) Gemäss § 2 der rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei tritt dieselbe für die Hilfsgeistlichen erst am 1. Januar 1943 mit der Massgabe in Kraft, dass sie vom Tage des Inkrafttretens an auf alle im gegenwärtigen Kriege verwundeten oder verletzten Hilfsgeistlichen Anwendung findet, auch soweit sie vor dem Tage des Inkrafttretens verwundet oder verletzt worden sind.

§ 10.

Den Aufwand für die unständigen Geistlichen trägt die Bad. Evang. Landeskirche in vollem Umfange.

§ 11.

(1) Vorstehende rechtsverbindliche Anordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkte ausser Kraft. Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. Mai 1928 (Kirchl. Ges. u. Verordnungsblatt S. 35 in der Fassung des Gesetzes vom 30. 10. 1931, Ges. u. VBlatt S. 112, vom 15. 1. 1932, Ges. u. VBlatt S. 1, und vom 17. 6. 1932, Ges. u. VBlatt S. 67), die sich auf die Versorgung der Hinterbliebenen der unständigen Geistlichen beziehen, bleiben in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten
der Finanzabteilung beim Evang. Ober-
kirchenrat Karlsruhe für die Evang.
Kirchengemeinde Grötzingen betr.**

Der durch Entschliessung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 14. 2. 1939 Nr. A 3961 (Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1939 S. 20) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Grötzingen für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Juni 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Grötzingen gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 16. Mai 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

Verteilung der Baukollekte 1943 betr.

Die Buss- und Bettagskollekte für 1943 ergab 33 102,45 RM. Hiervon wurden an 30 evangelische Gemeinden Unterstützungen in Einzelbeträgen von 500 bis 2000 RM. bewilligt. Vorstehendes ist bei der Verkündigung der am Buss- und Bettag 1944 wieder zu erhebenden Kollekte bekannt zu geben. Wegen Vorlage der Unterstützungsgesuche usw. wird auf die Bekanntmachung vom 18. 3. 1943 — Verteilung der Baukollekte 1942 betr. — Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1943 Nr. 5 S. 26 hingewiesen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1944.

**Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

**Das Kassen- und Rechnungswesen der
örtlichen kirchlichen Fonds betr.**

Vor einigen Monaten hat eine Kirchengemeinde durch einen Einbruchdiebstahl einen namhaften Geldbetrag verloren. Ein anderer Schadensfall ist bei einem Fondsrechner entstanden, dem bei einem Terrorangriff das laufende Fondskassenbuch samt zugehörigen Belegen und der ganze Kassenbestand verbrannte.

Um derartigen Vorkommnissen nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuchen wir die Kirchengemeinderäte bzw. die Herren Bevollmächtigten, umgehend entsprechende Vorsichtsmassnahmen ergreifen zu wollen. Es muss in erster Linie Sorge dafür getragen werden, dass die Barbestände auf ein möglichst geringes Mass beschränkt bleiben und zwar durch weitestgehende Ausnutzung des unbaren (sog. bargeldlosen) Zahlungsverkehrs. Da wohl jedem Rechner mindestens ein Postscheckkonto, daneben vielfach auch noch ein Girokonto bei einer öffentlichen Sparkasse oder ein laufendes Konto bei einer Bank oder einer Genossenschaftskasse zur Verfügung stehen wird, dürfte die Durchführung dieser Massnahme auf keinerlei Schwierigkeiten stossen. Wir würden auch nichts dagegen einwenden, wenn von dem sehr zweckmässigen Postsparkassenverkehr Gebrauch gemacht würde. Hierüber geben die Postämter die erforderliche Auskunft. Jedenfalls müssen auf eines dieser Konten sämtliche Opfereingänge jeweils sobald als möglich einbezahlt werden. Für die Kirchensteuerhebestellen gilt diese Anordnung mit der Massgabe, dass sie ihre entbehrlichen Gelder an die Fondskasse abliefern, die darüber wie angegeben verfügt. (Landeskirchensteueranteile sind an die Landeskirchenkasse abzuführen.)

Es ist Sache des Fondsrechners und des Kirchensteuererhebers, nur die für den laufenden Dienstbetrieb benötigten Kassenbücher und Belege in den Arbeitsräumen bzw. Wohnungen zu belassen. Nach Schluss des Dienstes und bei Fliegeralarm ist für deren Verbringung in einen geeigneten Raum zu sorgen.

Auch der Sicherstellung der Urkunden und Wertpapiere muss bei den gegenwärtigen Verhältnissen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Wo die Hinterlegung in einem Bankschliessfach unmöglich ist, muss zum mindesten die Urkundenkiste aus dem Dienstzimmer des Pfarrhauses in einen Raum verbracht werden, der gegen Brandgefahr einigermassen Schutz bietet. Auch an die Sicherung der Kirchenbücher wird nochmals eindringlich erinnert.

Die anhaltenden Terrorangriffe schliessen auch die Möglichkeit der Zerstörung von Grundbüchern nicht aus. Es ist deshalb erforderlich, dass auch die über den Grundbesitz der Kirchengemeinden und der kirchlichen Fonds vorhandenen Grundbuchheftabschriften sowie die Mitteilungen der Grundbuchämter über Rechtsänderungen während des Krieges als Werturkunden behandelt und gesichert werden.

Karlsruhe, den 31. Mai 1944.

**Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

Die Abberufung des Finanzbevollmächtigten für die Evang. Kirchengemeinde Liedolsheim betr.

Der durch Entschliessung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 7. 2. 1939 Nr. A 3181 (Kirchl. Ges. u. VBlatt S. 19) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Liedolsheim für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 15. Juni 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Liedolsheim gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 31. Mai 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinden Aglasterhausen und Unterschwarzach, hier die Abberufung desselben betr.

Der durch Entschliessung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 11. März 1939 Nr. A 6040 (Kirchl. Gesetzes und Verordnungsblatt S. 31) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinden Aglasterhausen und Unterschwarzach für diese Gemeinden bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 15. Juni 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinden Aglasterhausen und Unterschwarzach gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**